



# Haus & Grund<sup>®</sup>

Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.

Schleswig-Holstein

## Satzung des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs und Grundeigentümer e.V.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V., nachfolgend kurz Verband genannt, ist die Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerversammlungen innerhalb des Landes Schleswig-Holstein. Er firmiert unter Haus & Grund Schleswig-Holstein und ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Verbandssitz ist Kiel. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Der Verband ist Mitglied des Zentralverbandes der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

### § 2 Zweck

Der Verband bezweckt, ohne wirtschaftlichen Erwerb, die Förderung der Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in Stadt, Land und Gemeinden. Er hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über Rechte und Pflichten des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums zu unterrichten und sie bei der Wahrung ihrer Belange zu unterstützen.

Er betreibt den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer und unterhält Einrichtungen, die der Unterrichtung und Unterstützung der Mitglieder dienen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jeder Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerversammlung im Lande Schleswig-Holstein werden. Voraussetzung dafür ist die Anerkennung dieser Satzung und ein schriftliches Aufnahmegesuch.

Die Aufnahme eines Vereins, dessen Sitz bereits zum Bereich eines Mitgliederversammlung gehört, ist nur nach Anhörung dieses dem Verband bereits angeschlossenen Vereins zulässig.

Als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können wohnungswirtschaftlich bedeutsame Vereinigungen, Unternehmen und sonstige Institutionen aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Einzelheiten einer Fördermitgliedschaft wie Rechte und Pflichten des Fördermitglieds werden mit dem Verband vertraglich geregelt.

2. Die Mitgliedschaft endet:

#### a) durch Austritt.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und ist dem Verbandsvorsitzenden spätestens 6 Monate vor Jahresschluss eingeschrieben anzuzeigen.

#### b) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen:

aa. wegen Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Verbandssatzung obliegenden Pflichten;

bb. wegen Nichtzahlung des Beitrages trotz vorheriger schriftlicher Mahnung des Vorstandes mit Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit.

cc. bei Schädigung des Ansehens der Organisation;

dd. aus einem sonstigen wichtigen Grund.

Der Ausschluss erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des auszuschließenden Mitglieds durch Vorstandsbeschluss mit Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an den Verbandstag zu.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Gegen den Beschluss des Verbandstages ist binnen eines Monats nach Zustellung der ordentliche Rechtsweg gegeben. Mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verband, auch an dessen Vermögen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bleiben unberührt.

### § 4 Ehrenmitgliedschaft

Der Verbandstag kann Personen, die sich in hervorragender Weise um das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernennen.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die Verbandseinrichtungen zu benutzen und an dessen Versammlungen und Kundgebungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sollen ihre Satzungen dieser Satzung und der für die Vereine vom Verband herausgegebenen Mustersatzung so anpassen, dass sie dazu nicht im Widerspruch steht.

3. Die Mitglieder sollen dem Verband über das abgelaufene Geschäftsjahr einen kurzen Tätigkeitsbericht einsenden.

4. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

### § 6 Beiträge

1. Die Mitglieder haben Beiträge und gegebenenfalls Umlagen zu leisten. Beide setzt der Verbandstag fest. Die Beiträge sind halbjährlich im voraus fällig, Umlagen entsprechend dem Verbandstagsbeschluss. Die Höhe des Beitrages eines Mitglieds richtet sich nach der Zahl seiner Mitglieder, einschließlich der beitragsfreien.

2. Jedes Mitglied hat dem Verband bis zum 1. Februar eines je den Jahres seine Mitgliederzahl vom Jahresanfang zu melden.

3. Die Beitragspflicht beginnt für das halbe Jahr, in welchem der Beitritt zum Verband erfolgt.

### § 7 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung (Verbandstag)
2. der Gesamtvorstand
3. der geschäftsführende Vorstand.



**Haus & Grund®**  
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.  
Schleswig-Holstein

### § 8 Mitgliederversammlung (Verbandstag)

1. Der Verbandstag besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Verbandes. Der Verbandstag tritt im 2. Vierteljahr eines Kalenderjahres zusammen. Leiter des Verbandstages ist der Vorsitzende oder der erste oder zweite stellvertretende Vorsitzende und bei deren Verhinderung ein vom Gesamtvorstand zu benennendes Vorstandsmitglied.

2a) Jedes Mitglied hat im Verbandstag eine Stimme. Sofern der Mitgliedsverein mehr als 100 Mitglieder hat, hat er insgesamt bis 300 Mitglieder 2 Stimmen, bis 600 Mitglieder 3 Stimmen, bis 1000 Mitglieder 4 Stimmen für den Verbandstag. Für jede angefangenen weiteren 500 Mitglieder hat er eine weitere Stimme. Die Zahl der Stimmen wird nach der beim Verband gemeldeten Mitgliederzahl des letzten Stichtages berechnet (1. Januar eines jeden Jahres).

b) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht entweder durch seinen satzungsgemäß bestellten Vertreter oder durch einen von diesem bevollmächtigten Vertreter des eigenen Mitgliedsvereins ausüben. Die Bevollmächtigung muss durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden. Jeder Mitgliedsverein, der mehrere Stimmen hat, soll sie nur einheitlich für einen Wahlvorschlag bzw. Gegenstand der Abstimmung abgeben und nicht auf mehrere verteilen.

c) Mitglieder, die mit der Zahlung des Verbandsbeitrages trotz Mahnung und Hinweises auf den Verlust des Stimmrechts im Rückstand sind, sind auf dem Verbandstag nicht stimmberechtigt.

3. Vereinsmitglieder dürfen an dem Verbandstag nur teilnehmen, wenn sie im Besitz einer von der Verbandsgeschäftsstelle ausgestellten Teilnehmerkarte sind.

4. Ort und Dauer des Verbandstages bestimmt der Gesamtvorstand. Die Mitglieder sind 6 Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Anträge der Mitglieder zum Verbandstag müssen 3 Wochen vor dem Verbandstag bei der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sein. Die endgültige Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 1 Woche vor dem Verbandstag zuzuleiten.

5. Dem Verbandstag obliegt:

a) die Entgegennahme des Tätigkeits-, Jahres-, Kassen und Revisionsberichtes, des Haushaltsplanes sowie die Entlastungserteilung. Die Kasse wird von 2 fachkundigen Revisoren geprüft, von denen jeweils einer mit seinem Stellvertreter für die Amtszeit von 2 Jahren alljährlich auf dem Verbandstag zu wählen ist;

b) die Wahl des Gesamtvorstandes;

c) die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder;

d) Beschlussfassung über Satzungsänderung;

e) Auflösung des Verbandes.

f) Beschlussfassung über eine Vergütungs- und Reisekostenordnung des Vereins.

g) Im Übrigen kann der Verbandstag zu allen Fragen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums beschließend Stellung nehmen.

6a) Der Verbandstag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

b) Der Verbandstag wählt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern statt, auf die die höchsten Stimmenzahlen entfielen. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

c) Die Abstimmung erfolgt:

1. offen durch Stimmzeichen
2. namentlich
3. geheim durch Stimmzettel

Nach den Verfahren 2) oder 3) ist abzustimmen, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt wird.

Der Antrag auf geheime Abstimmung verdrängt die Verfahren nach 2) und 1).

Ungültige Stimmen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Beschlüsse des Verbandstages sind zu protokollieren und vom Leiter des Verbandstages und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

7. Außerordentliche Verbandstage finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern statt. Bei einem solchen Antrag hat der Verbandstag spätestens 6 Wochen nach dem Eingang des Antrages stattzufinden.

### § 9 Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, 9 Beisitzern und kraft Amtes dem Leiter der Geschäftsstelle (Verbandsdirektor). Der Vorstand soll tunlichst aus Vertretern von Mitgliedsvereinen aller Größenordnungen und möglichst aus allen Landesteilen zusammengesetzt sein.

2. Die Vorstandswahlen erfolgen durch den Verbandstag. Vorsitzender, erster stellvertretender Vorsitzender und zweiter stellvertretender Vorsitzender werden je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

3. Es soll niemand, der das Alter von 70 Jahren am Verbandstag erreicht hat, in den Vorstand gewählt werden.

4. Das Amt des Vorsitzenden kann sowohl haupt- als auch ehrenamtlich geführt werden. In die übrigen ehrenamtlichen Vorstandsämter können keine hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes gewählt werden.

5. Die Amtszeiten zu wählender Vorstandsmitglieder betragen jeweils 4 Jahre. Neuwahl erfolgt auf dem Verbandstag des Jahres, in dem die Amtszeit abläuft. Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

6. Über alle Sitzungen ist vom Leiter der Geschäftsstelle und bei dessen Verhinderung von dem an Dienstjahren jüngsten Vorstandsmitglied Protokoll zu führen. Es ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

7. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands, der Fachausschüsse, die Kassenrevisoren und die stellvertretenden Kassenrevisoren können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Entstehen ihnen durch ihre Tätigkeit Aufwendungen, steht ihnen ein Erstattungsanspruch zu. Die Höhe der Vergütung und der zu erstattenden Aufwendungen legt die Mitgliederversammlung in einer Vergütungs- und Reisekostenordnung fest.

8. Der Gesamtvorstand leitet den Verband gem. § 2 der Satzung. Er verwaltet das Verbandsvermögen und beschließt über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern des Verbandes. Er wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Bei der Anwesenheit von 7 Mitgliedern ist der Vorstand beschluss-



**Haus & Grund®**  
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.  
Schleswig-Holstein

fähig. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, ist eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, in der der Vorstand dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Der Vorsitzende hat den Vorstand bei Antrag von 3 Vorstandsmitglieder einzuberufen.

9. Der Vorstand kann Fachausschüsse einsetzen. Diese üben beratende Tätigkeit aus. Mitglieder der Fachausschüsse können auch Mitglieder eines Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeinschaftsvereins sein, die nicht dem Vorstand angehören. Der Vorstandsvorsitzende und der Leiter der Verbandsgeschäftsstelle haben das Recht, an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.

10. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, die die Aufgaben und Befugnisse im Vorstand und im geschäftsführenden Vorstand regelt.

### § 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden. Er leitet den Verband nach den Beschlüssen des Verbandstages und des Gesamtvorstandes,
- b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) dem Schatzmeister.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende und der zweite stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden in der Reihenfolge nur vertreten, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

3. Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgabe, laufende geschäftliche oder eilige Angelegenheiten des Verbandes zu entscheiden.

4. Über alle Sitzungen ist Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu zeichnen und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes mitzuteilen ist.

### § 11 Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie sind nur möglich, wenn in der Einladung zum Verbandstag die Änderungsanträge bekanntgegeben sind.

2. Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, eine klarstellende Änderung der Satzung zu beschließen, soweit eine solche zur Behebung einer Beanstandung des Registergerichtes bei der Eintragung in das Vereinsregister erfolgen muss.

### § 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann auf Antrag des Gesamtvorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder durch den Verbandstag beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder und eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung kann nur in einem besonders dazu einberufenen Verbandstag erfolgen.

2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 6 Wochen die Einberufung einer neuen Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen kann.

3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorstandsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Das nach Beseitigung der Verpflichtungen des Verbandes vorhandene Vermögen fließt den bisherigen Mitgliedern anteilig entsprechend deren Mitgliederzahlen zu.

### § 13 Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Verbandes kann der Vorstandsvorsitzende einen Schlichtungsausschuss bilden. Er benennt den Vorsitzenden und jede Streitpartei einen Beisitzer für den Ausschuss.

### § 14 Verbandszeitung

Das Verkündungsorgan des Verbandes ist die Norddeutsche Hausbesitzer Zeitung. In der Verbandszeitung erfolgen die Veröffentlichungen des Verbandes. Die Zeitung wird verbandsseitig den Mitgliedsvereinen für sämtliche Mitglieder zugestellt (Pflichtbezug). Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Norddeutsche Hausbesitzer Zeitung ihren Mitgliedern sofort nach Eingang zuzustellen oder zustellen zu lassen. Die Zeitungsgebühren sind an den Verlag der Zeitung gesondert abzuführen.

Die Mitglieder dürfen keine Fachzeitung herausgeben oder fördern. Sie können aber eine Beilage zu der Verbandszeitung herausgeben, die sich lediglich mit örtlichen Angelegenheiten befasst.

Die Veröffentlichungen dürfen den Grundsätzen des Verbandes nicht widersprechen.

### § 15 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben, ist das Amtsgericht in Kiel.

Die vorstehende Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 1. Juni 2007 in Flensburg beschlossen worden und eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Register-Nr. 503 VR 1992 KI.